

heimtückisch

heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und [Wehrlosigkeit](#) des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt (BGHSt 18, 37), auch dann, wenn der [Täter](#) dem Opfer offen feindselig gegenübertritt, nachdem er es in einen Hinterhalt gelockt hat (BGHSt 27, 324)

"[Heimtückisch](#)" tötet, wer die objektiv gegebene Arg- und [Wehrlosigkeit](#) des Opfers in feindlicher Willensrichtung bewusst zur Tötung ausnutzt. "[Arglos](#)" ist, wer - bei vorhandener Fähigkeit zum Argwohn - einen [Angriff](#) auf sein Leben oder einen erheblichen [Angriff](#) auf seine körperliche Unversehrtheit nicht erwartet. "[Wehrlos](#)" ist, wer infolge der [Arglosigkeit](#) in seiner Abwehrbereitschaft oder Abwehrfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt ist.

"Bewusste Ausnutzung" heißt, dass der [Täter](#) die Arg- und [Wehrlosigkeit](#) in ihrer Bedeutung für die Tatausführung derart erfasst haben muss, dass er sich bewusst ist, einen infolge Ahnungslosigkeit wehrlosen (schutzlosen) Menschen zu überraschen. Arg- und [Wehrlosigkeit](#) müssen grundsätzlich bei Beginn der ersten, mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs (Eintritt der Tat in das Versuchsstadium) vorliegen. Eine nur vorherbestehende [Arglosigkeit](#) reicht jedoch aus, wenn der [Täter](#) durch planvolle, bei Tatbeginn fortwirkende Vorkehrungen die Abwehrmöglichkeiten des Opfers wesentlich beeinträchtigt ("Locken in eine Falle").

"[Heimtückisch](#)" handelt auch, wer die [Arglosigkeit](#) eines schutzbereiten Dritten zur Tötung des - wehrlosen - Opfers bewusst ausnutzt. Die "feindliche Willensrichtung" fehlt regelmäßig, wenn der [Täter](#) glaubt, zum Besten des Opfers zu handeln.